

## Kundmachung der Gemeinde Pasching

gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und  
§§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

### § 1

#### Rechtswirksames Einbringen im Elektronischen Verkehr

(1) Gemäß § 13 AVG und § 86b BAO wird für die Gemeinde Pasching Folgendes festgelegt:

Postadresse: Gemeinde Pasching  
Leondingerstraße 10  
4061 Pasching  
Telefon: +43 (0)7221 88515  
Fax: +43 (0)7221 88688  
E-Mail-Adresse: office@pasching.at

(2) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten sowie ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Anbringen (Eingaben) über das Internet können mittels E-Mail nur an die offizielle E-Mail-Adresse (siehe Absatz 1) eingebracht werden. An andere E-Mail-Adressen (insbesondere an persönliche E-Mail-Adressen der Bediensteten des Amtes) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(4) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den/die Empfänger:in nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselt werden können (zB unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (zB VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
4. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
5. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird der/die Absender:in nicht informiert.

(5) Für die elektronische Kommunikation können folgende technische Formate verwendet werden:

#### Office-Dokumente

MS Office Word	*.docx
MS Office Word	*.doc
MS Office Excel	*.xlsx
MS Office Excel	*.xls

MS Office PowerPoint	*.pptx
MS Office PowerPoint	*.ppt
MS Office PowerPoint Slideshow	*.ppsx
MS Office PowerPoint Slideshow	*.pps
Rich Text Format	*.rtf
Adobe Portable Document Format	*.pdf

### Open Document Format

OpenDocument-Text	*.odt
OpenDocument-Tabellendokument	*.ods
OpenDocument-Präsentation	*.odp

### Datenaustausch/strukturierte Daten

Text File (ASCII, ISO 8859-1, UTF-8, CP1252)	*.txt
--	-------

### Bildformate

Graphic Interchange Format	*.gif
JPEG image	*.jpg
Portable Network Graphics (PNG)	*.png
Tagged Image File Format	*.tiff
Bitmap Image File	*.bmp

### Audio/Video

Audio Video Interleave (AVI)	*.avi
MPEG Video	*.mpeg
MP3 Audio	*.mp3
Waveform Audio File Format (WAV)	*.wav

### Komprimierung

Zip Archive	*.zip
-------------	-------

## § 2

### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

(1) Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende **Amtsstunden** festgelegt:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

(2) Die **Parteienverkehrszeiten** im Rathaus und in der Zweigstelle werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – festgelegt wie folgt:

	Rathaus	Zweigstelle
Montag	7:00 – 12:00 Uhr	7:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	8:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	Keine Parteienverkehrszeiten	
Donnerstag	8:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr	8:00 – 12:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	Keine Parteienverkehrszeit

Keine Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten am 24. und 31. Dezember.

**§ 3**  
**Zulässigkeit der Kundmachung**  
**von mündlichen Verhandlungen im Internet**

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pasching

<http://www.pasching.at>

erfolgen.

**§ 4**  
**Standort Amtstafel**

Die Amtstafel der Gemeinde Pasching befindet sich beim Amtsgebäude in der Leondinger Straße 10, 4061 Pasching.

*Hinweis: Bei der Zweigstelle, Netzwerkplatz 1, 4061 Pasching, befindet sich ein interaktiver Informations-Bildschirm welcher täglich von 06:00-19:30 Uhr nutzbar ist und mit dessen Hilfe unter anderem Informationen der Amtstafel abgerufen werden können.*

**§ 5**  
**Schlussbestimmung**

Diese Kundmachung tritt mit 16.02.2023 in Kraft und ersetzt die Kundmachung vom 21.12.2022.

Pasching, am 16.02.2023

Der Bürgermeister

Ing. Markus Hofko

